Allgemeine Preise der Ersatzversorgung Gas
für Nicht-Haushaltskunden
Gültig für Gaslieferungen ab 15. Oktober 2026

Preise für die Lieferung von Erdgas an Kunden im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

Für eine Ersatzversorgung oberhalb der Niederdruckebene gelten diese Regelungen in entsprechender Anwendung.

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Preise für die reine Energielieferung
- Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs
- Steuern, Abgaben und Umlagen

Netto-Preise für die reine Energielieferung

Energiepreis 10,50 ct/kWh

Grundpreis 384,00 €/Jahr

Zu den Preisen für die reine Energielieferung werden die Umlage gemäß dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG), die Bilanzierungsumlage sowie die Energiesteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet.

Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten Entgelte für die Netznutzung und für den Messstellenbetrieb der Stadtwerke Eutin GmbH werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe (KA) und die Gasspeicherumlage, werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Erdgas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die Stadtwerke Eutin GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

Erdgaslieferung

Die Erdgaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).